

Medieninformation

6/2018

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-351
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Zum Auflagenbescheid des Landkreises Hildburghausen vom 06. Juni 2018 zur geplanten Versammlung "Tage der nationalen Bewegung - Musik und Redebeiträge für Deutschland " auf einem Privatgrundstück in Themar vom 08. bis 09. Juni 2018

Meiningen
8. Juni 2018

Beschluss des VG Meiningen vom 08. Juni 2018 (2 E 862/18 Me)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte sich erneut in einem Eilverfahren mit der für den 8. Juni von 16:00 bis 1:00 Uhr und am 9. Juni 2018 von 9:30 bis 1:00 Uhr angemeldeten Veranstaltung zu befassen (Motto: "Tage der nationalen Bewegung - Musik und Redebeiträge für Deutschland"), nachdem die Kammer zuvor mit Beschluss vom 01.06.2018 (2 E 835/18 Me) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die zuvor ergangene Verbotserfügung vom 13.03.2018 sowie den Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.05.2018 wiederhergestellt hatte (dazu Pressemitteilung Nr. 5/2018 des Verwaltungsgerichts vom 01. Juni 2018) und das Thüringer Oberverwaltungsgericht die am 06. Juni 2018 dagegen eingelegte Beschwerde des Landkreises mit Beschluss vom 06. Juni 2018 zurückgewiesen hatte (dazu Pressemitteilung Nr. 5/2018 des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 06. Juni 2018).

In dem nunmehr streitgegenständlichen Bescheid vom 06.06.2018 erließ der Landkreis mehrere Auflagen zu der geplanten Versammlung.

Mit seinem Widerspruch und dem Eilantrag wendet sich der Antragsteller gegen die folgenden Auflagen:

Nr. 4) "Es sind maximal 1.000 Versammlungsteilnehmer auf dem Versammlungsgelände zugelassen. Neben den Versammlungsteilnehmern sind bis zu 200 Personen als Funktionspersonal, inklusive Bandmitglieder, Redner und Organisatoren, Ordner, Verkehrspersonal, erlaubt.

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

Nr. 5) Im Zeitraum von 09:30 Uhr bis 22:00 Uhr darf der Lärmrichtwert von 65 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Wert um 15 dB(A) überschreiten. Ab 22:00 Uhr (Beginn der Nachtzeit) ist die zulässige Lautstärke von maximal 50 dB(A) einzuhalten. Die Immissionswerte gelten jeweils am Ort der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung und am angrenzenden Schutzgebiet "Feuchtwiesen".

Nr. 6) Während der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auszugeben, mitzuführen oder zu konsumieren.

Nr. 11) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Presse- und Druckerzeugnisse, die auf der Versammlungsfläche ausgegeben werden sollen, keinen beleidigenden bzw. sonstigen strafrechtlich relevanten Inhalt haben."

Dem vom Anmelder der Veranstaltung am 07.06.2018 dagegen eingereichten Eilantrag hat die 2. Kammer des Verwaltungsgericht Meiningen mit Beschluss vom 08.06.2018 im Wesentlichen stattgegeben.

In vollem Umfang Erfolg hatte der Antrag, soweit lediglich maximal 1.000 Veranstaltungsteilnehmer zugelassen worden waren und dem Antragsteller aufgegeben worden war, dafür Sorge zu tragen, dass Presse- und Druckerzeugnisse, die auf der Versammlungsfläche ausgegeben werden sollen, keinen beleidigenden bzw. sonstigen strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Bei der Lärmschutzaufgabe mit den oben genannten Lärmobergrenzen hat das Gericht jeweils um 5 dB(A) erhöhte Lärmrichtwerte als ausreichend erachtet und vom Alkoholverbot Bier und Biermischgetränke (Bier in Verbindung mit anderen, nicht alkoholischen Getränken) ab der Zeit von 20.00 Uhr ausgenommen.

Ihren Beschluss hat die Kammer im Wesentlichen damit begründet, es fehlten ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die festgesetzte Anzahl von max. 1.000 Teilnehmern erforderlich sei. Dies ergebe sich auch nicht aus dem Ablauf der Veranstaltung am selben Ort am 15.07.2017.

Die Auflage zur Sorgfaltspflicht des Antragstellers hinsichtlich Presse- und Druckerzeugnissen sei unbestimmt. Der Antragsteller wisse hier nach nicht, was von ihm verlangt werde. Sollte der Antragsteller alle ausliegenden Druck- und Presserzeugnisse rechtlich prüfen müssen, werde von ihm Unmögliches abverlangt.

Zu den verfügbaren Lärmrichtwerten habe der Antragsgegner nicht hinreichend dargelegt, dass diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich seien. Das Gericht habe sich deshalb hinsichtlich der Lärmrichtwerte an den vom Antragsgegner für die Veranstaltung am 15.07.2017 festgesetzten Grenzwerten orientiert.

Auch für ein vollständiges Alkoholverbot habe das Gericht keine aus-

reichende Grundlage gesehen. Mit einer Beschränkung des Alkoholkonsums auf die Zeit ab 20:00 Uhr – insoweit auch nur Bier – könne einer durch Alkoholkonsum hervorgerufenen aggressiven Konfrontation der Teilnehmer der Versammlung des Antragstellers und der Teilnehmer der Gegenveranstaltungen weitgehend begegnet werden.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann noch Beschwerde zum Thüringer Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger